

Anlage 5 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe**

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Unterrichtsstunden<sup>1</sup></b>
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b>	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	180
<b>Gesamtsumme theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>700</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>insg. 850<sup>2</sup></b>
davon bei Schwerpunkt „stationäre Akutpflege“ in der ambulanten Versorgung oder bei Schwerpunkt „ambulante Akutpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

<sup>1</sup> **[Amtl. Anm.:]** Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

<sup>2</sup> **[Amtl. Anm.:]** In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten.